



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Der Vizepräsident

Bundesrechtsanwaltskammer
Littenstraße 9 | 10179 Berlin

Frau Abgeordnete Lena Düpont
Europäisches Parlament
Rue Wiertz 60
1047 Belgien

Brüssel, 25.03.2026

Abstimmung über die Übergangsverordnung gegen Kindesmissbrauch im Internet (interim ePrivacy Derogation 2025/0429(COD))

- Anlagen:**
1. BRAK-Stellungnahme Nr. 65/2020
 2. Gemeinsames Schreiben EDRI vom 23.02.2026

Sehr geehrte Frau Abgeordnete Düpont,

ich wende mich an Sie im Hinblick auf die für morgen geplante erneute Abstimmung über die zweite Verlängerung der vorläufigen ePrivacy-Derogation 2025/0429(COD) („Übergangsverordnung“). Die Bundesrechtsanwaltskammer verfolgt dieses Gesetzgebungsverfahren mit großer Besorgnis angesichts seiner massiven Auswirkungen auf die Grundrechte der Allgemeinheit und insbesondere auch auf das Mandatsgeheimnis und damit auf den dem Zugriff des Staates entzogenen Zugang von Bürgerinnen und Bürgern zum Rechtsanwalt. Die Positionierung vom 11. März 2026 trug einigen unserer Bedenken Rechnung.

Die Bundesrechtsanwaltskammer spricht sich klar gegen die in der Übergangsverordnung normierten Scans und damit gegen ihre erneute Verlängerung aus. Natürlich unterstützt auch die BRAK den Kampf gegen Kindesmissbrauch im Internet und fordert den entschiedenen Rückgriff auf geltende, im Einklang mit den Grundrechten stehende Ermittlungsmaßnahmen. Auf die in der Übergangsverordnung festgelegten Maßnahmen trifft dies hingegen nicht zu. Wie auch der Europäische Datenschutzbeauftragte betont, fehlt dem Gesetz schon eine angemessene Rechtsgrundlage. Verfahrensgarantien sind nicht hinreichend enthalten und aufgrund der sehr hohen Fehleranfälligkeit

Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9
10179 Berlin
Deutschland

Tel. +49.30.28 49 39 - 0
Fax +49.30.28 49 39 -11
Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9
1040 Brüssel
Belgien

Tel. +32.2.743 86 46
Fax +32.2.743 86 56
Mail brak.bxl@brak.eu

der eingesetzten Technologien, welche sowohl zu falsch-negativen als auch falsch-positiven Ergebnissen führen, sind die Maßnahmen auch nicht verhältnismäßig.

Aus diesen Gründen befürworten wir jedenfalls die Position, für die sich das Parlament am 11. März 2026 ausgesprochen hat, insbesondere mit Blick auf Geltungsdauer und Anwendungsbereich der Verordnung.

Die nun diskutierte Begrenzung auf bekannte Materialien im neuen Artikel 1d würden wir darüber hinaus angesichts besagter extrem hoher Fehlerquote bei unbekanntem Material begrüßen.

Für weitergehende Fragen und Gespräche stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung. In der Anlage erhalten Sie zudem die Stellungnahme der BRAK zum Verordnungsvorschlag.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'André Haug', with a stylized flourish above the 'y'.

André Haug
Rechtsanwalt